

zwischen Produzent und Eigentümer im gesellschaftlichen Maßstab führt das sozialistische E. zu einer Übereinstimmung der gesellschaftlichen Erfordernisse mit den kollektiven und persönlichen Interessen. Es erfordert und ermöglicht, die Produktionsmittel planmäßig und mit hoher Effektivität einzusetzen.

2. Unter *persönlichem Eigentum* versteht man im Sozialismus E. an den Arbeitsergebnissen, die für den persönlichen Bedarf, zur Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger bestimmt sind. Die Quelle des persönlichen E. im Sozialismus ist die individuelle Arbeit innerhalb der gesellschaftlichen Produktion. In der sozialistischen Verfassung der DDR ist das E.recht staatsrechtlich verankert. Das persönliche E. und das Erbrecht sind gewährleistet. (Art. 11)

einfache Arbeit -> Arbeit

Eingaben: Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden, mit denen sich jeder Bürger schriftlich oder mündlich an die Volksvertretungen, die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, die volkseigenen Betriebe und Kombinate, die sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen sowie an die Abgeordneten wenden kann. Dieses Recht haben auch die gesellschaftlichen Organisationen. Die Arbeit mit E. ist im Eingabengesetz vom 19. 6. 1975 geregelt (GBl. I 1975, Nr. 26). Aus der Wahrnehmung des E.rechts dürfen dem Bürger wie auch den gesellschaftlichen Organisationen keine Nachteile entstehen. Es beruht auf dem in Art. 21 der Verfassung der DDR fixierten Grundrecht der Bürger auf umfassende Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der sozialistischen Gesellschaft und ihres Staates (-> *Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung*). Es ist zugleich ein wichtiges Element der demokratischen

Kontrolle über die strikte Wahrung der -> *sozialistischen Gesetzlichkeit*, insbesondere der Grundrechte der Bürger, sowie über die Arbeit des Staats- und Wirtschaftsapparates. Die E. der Bürger bzw. gesellschaftlichen Organisationen gehören zu den seit langem bewährten Elementen der -> *sozialistischen Demokratie*, die eine Vielzahl von Formen demokratischer Mitarbeit und immer bewußter wahrgenommener Mitverantwortung umschließt. Die Entscheidung über E. erfolgt durch den jeweils zuständigen Leiter bzw. einen von ihm Bevollmächtigten. Es liegt daher im Interesse der Bürger, wenn sie sich mit ihren E. unmittelbar an das für die betreffende Angelegenheit zuständige Organ, den Betrieb, die Genossenschaft oder Einrichtung wenden. E. sind gewissenhaft und schnell zu bearbeiten, und die Leiter und Mitarbeiter sind verpflichtet, den Bürgern bei der Überwindung persönlicher Schwierigkeiten zu helfen. Jeder Bürger hat Anspruch auf begründete schriftliche oder mündliche Antwort auf seine E. Die Entscheidung ist spätestens innerhalb von 4 Wochen zu treffen. Bei Fristüberschreitung aus zwingenden Gründen ist dies zu begründen und mitzuteilen, bis wann die Entscheidung über die E. erfolgt. Ist ein Bürger mit der Entscheidung über seine E. nicht einverstanden, kann er sich an das übergeordnete Organ oder den übergeordneten Leiter wenden. Entscheidungen der Leiter zentraler Staatsorgane sind endgültig. Die E. und die Ergebnisse ihrer Bearbeitung sind in den betreffenden Organen, Betrieben, sozialistischen Genossenschaften und Einrichtungen regelmäßig auszuwerten und für die Verbesserung der Arbeit zu nutzen. Ebenso haben die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte die E. auszuwerten. Leiter und Mitarbeiter, die E. der Bürger mißachten oder in anderer Weise gegen das E.gesetz verstoßen, sind disziplinarisch zur Verantwortung zu ziehen, soweit nicht